

S T A D T B A D D Ü R K H E I M

Änderungsplan II zum
Bebauungsplan "Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen"

Begründung

BEGRÜNDUNG

Änderungsplan II zum

Bebauungsplan "Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen"

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Aufstellungsbeschuß

2. Planungsziele und Grundsätze zu den Änderungen
 - 2.1 Gründe für die Planänderung
 - 2.2 Planungsgrundsätze

3. Auswertung der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange
 - 3.1 Auswertung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung
 - 3.2 Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung

4. Abwägung

5. Maßnahmen zur Realisierung

ANHANG: - Begründung zum Bebauungsplan "Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen"

- Begründung zum Änderungsplan I zum Bebauungsplan "Eichenplatz-/Zumsteinsche Wiesen"
- Auflagen der Bezirksregierung zur Aufnahme in den Baugenehmigungsbescheid

Stand: 5.93

1.94

2.94

4.94

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan "Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen" wurde mit Verfügung vom 11.05.1984 Az.: 610-13/63-05/Ba-dü.-16/Kl. genehmigt. Dieser wurde durch "Änderungsplan I zum Bebauungsplan 'Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen'" im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB geändert. Der "Änderungsplan I zum Bebauungsplan 'Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen'" trat durch ortsübliche Bekanntmachung am 09.05.1991 (Sichtvermerk der Kreisverwaltung Az.:610-13/63-05/Ba-Dü-23/Ei vom 19.08.1991) in Kraft.

Die beiden Begründungen zu diesen Bebauungsplänen liegen dieser Begründung im Anhang bei.

In der vorliegenden Fassung der Begründung zum Änderungsplan II werden lediglich die für die Änderung erheblichen Aspekte erläutert.

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes II stimmt mit den Geltungsbereichen der beiden vorherigen Bebauungspläne überein.

1.2 Aufstellungsbeschuß

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.03.1992 den Aufstellungsbeschuß zum "Änderungsplan II zum Bebauungsplan 'Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen'" gefaßt. Dieser wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 28.05.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Planungsziele und Grundsätze zu den Änderungen

2.1 Gründe für die Planänderung

Laut Flächennutzungsplan ist südlich des Plangebietes des Bebauungsplanes eine neue Trasse der B 37 dargestellt. Für diese Straßenplanung erfolgte 1973 ein erstes Planfeststellungsverfahren; 1981 wurde ein zweites Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Letzteres wurde aufgrund der Schallschutzproblematik bislang nicht abgeschlossen.

Heute kann davon ausgegangen werden, daß die ursprünglich vorgesehene Trassenführung der B37-Neu nicht mehr realisiert werden wird.

Nach derzeitigem Planungsstand stellt sich der Stadt zusammen mit dem Bund die Aufgabe, Überlegungen anstellen, ob andere Trassen vorsorglich freizuhalten sind und damit die bisherige Planung entgültig aufgegeben werden kann. Momentan liegt dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr der Antrag auf Aufhebung der Veränderungssperre für die bestehende Planung B37-Neu vor.

Im Zusammenhang mit dieser Planung der B37-Neu sollte der Hardenburger Friedhof von der Kaiserslauterer Straße (B37-Alt) aus quer durch das Bebauungsplangebiet, die Isenach über- und die B37-Neu unterquerend, erschlossen werden.

Da diese Lösung nicht mehr realisiert werden soll, wird derzeit durch das parallele Verfahren zum Bebauungsplan "Ameisenhalde" die Erschließung des Friedhofes über die Verlängerung der Straße "An der Ameisenhalde" vorgese-

hen. Demnach wird die Erschließung des Friedhofes quer durch das Bebauungsplangebiet "Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen" überflüssig.

Ferner sah die Planung der B37-Neu eine Begradigung und Verlegung der Isenach im Bebauungsplangebiet vor. Auch diese Begradigung wird somit hinfällig und ist nicht mehr mit den heutigen landespflegerischen Vorstellungen vereinbar.

Beide Aspekte zusammen waren Anlaß zur erneuten Änderung des Bebauungsplanes "Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen".

2.2 Planungsgrundsätze

An einzelnen wesentlichen Änderungen gegenüber dem "Änderungsplan I zum rechtskräftigen Bebauungsplan 'Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen'" sind im Änderungsplan II vorgesehen:

- Verlauf der Isenach

Die Isenach wird nicht, wie im Änderungsplan I und im ursprünglichen Bebauungsplan "Eichenplatz /Zumsteinsche Wiesen" vorgesehen, begradigt, sondern in ihrem jetzigen, weitgehend natürlichen Verlauf belassen. Entlang der Isenach wird ein 1.0 Meter breiter Bachbegleitweg u.a. als Räumweg angelegt. Dieser ist durch zwei Fußwege von der Bebauung des Gebietes Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen zu erreichen.

Die öffentliche Parzelle der Isenach wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

- Reduzierung von Straßenbreiten

Die ursprünglich vorgesehene Straßenverbindung von der Kaiserslauterer Straße zum Hardenburger Friedhof wurde mit dem Änderungsplan II ganz aufgegeben. Im Verlauf der ersten 70 Meter von der B37 aus Richtung Süden wird die Straße von ursprünglich 8.5m Gesamtbreite auf bedarfsgerechte 6.5m reduziert. Im weiteren Verlauf der ursprünglich vorgesehenen Straße wurde ganz auf die Fahrtrasse verzichtet und lediglich ein öffentlicher Fußweg von 3.0m Breite bis zum Begleitweg entlang der Isenach ausgewiesen.

Ebenfalls in ihrer Breite bedarfsgerecht reduziert wurde die westlichste Zufahrt zum Bebauungsplangebiet von der Kaiserslauterer Straße aus und zwar von 5.5m auf nunmehr 4.0m.

Verbreitert wurde die Fahrgasse der östlichsten Anbindung des Bebauungsplangebietes an die Kaiserslauterer Straße, so daß damit zu- und Abfahrt möglich ist und nicht der gesamte Verkehr aus dem Bereich über die Straße "Eichenplatz" geführt wird.

- Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen/ Bauweise

Bedingt durch den Verzicht der Begradigung der Isenach und den Wegfall der Fahrverbindung zum Friedhof Hardenburg war die Vergrößerung der an die Isenach angrenzenden überbaubaren Grundstücksflächen möglich.

In einem Falle ergab sich hierdurch eine überbaubare Grundstücksfläche, die aufgrund der Tatsache, daß die Parzellenneuaufteilungen bereits vorgenommen sind, eine Bebauung mit Hausgruppen in offener Bauweise nicht zuläßt. Entsprechend mußte eine abweichende Bauweise festgesetzt werden, die sich von der offenen Bauweise lediglich durch die maximale Länge der Hausformen unterscheidet.

- Umwandlung von Stellplatzflächen in Flächen für Garagen

In zwei Fällen wurden durch den Änderungsplan I aus Flächen für Stellplätze nunmehr Flächen für Garagen. Da sich beide Flächen an Straßenaufweitungen befinden, wurde auf Stellplätze vor den Garagen verzichtet.

- Höhenlage baulicher Anlagen/ Maß der baulichen Nutzung

Die Textfestsetzungen wurden dahingehend geändert, daß als Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen die "öffentliche Verkehrsfläche" gilt; ursprünglich galt nur "Verkehrsfläche".

Ergänzt wurde eine Ausnahmeregelung gemäß §19 Abs.4 BauNVO, wonach nunmehr für Reihenhäuser die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten um 75% gegenüber der ansonsten zulässigen 50% zugelassen werden können. Diese Regelung war notwendig, da die Parzellenneuaufteilung und der Bebauungsplan auf der BauNVO Fassung 1977 basierte, die eine Berücksichtigung der Garagen, Stellplätze und Zufahrten bei der zulässigen Grundfläche noch nicht vorsah. Durch die Ausnahmeregelung wird verhindert, daß Reihenhäuser mit so geringer Baukörperhöhe entstehen müssen, die eine sinnvolle Grundrißaufteilung vermissen lassen.

3. Auswertung der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

3.1 Auswertung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung

Die Vorgezogene Bürgerbeteiligung zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurde am 22.04.1993 in Form eines Anhörungstermins in der Ortsverwaltung Hardenburg durchgeführt. Aufgrund des Anhörungstermins wurden keine, den Inhalt des Bebauungsplanes betreffende Anregungen oder Bedenken von den anwesenden Bürgern vorgebracht.

3.2 Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 01.06.93 bis 13.07.93 durchgeführt.

Neben mehreren Hinweisen und Anregungen, die die Grundsätze der Planungskonzeption nicht in Frage stellten und somit in den Bebauungsplanentwurf übernommen werden konnten, war die mehrfach geäußerte Anregung der generellen Verbreiterung des Isenach-Uferstreifens in die Entscheidung des Stadtrates im Rahmen seiner Abwägungspflicht zu stellen; der Stadtrat wies die Anregung mit Beschluß vom 01.02.94 zurück.

Nach dem Stadtratsbeschluß über den Entwurf und seine Auslegung vom 01.02.1994 wurde die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.02.94 bis einschließlich 21.03.94 durchgeführt.

Von den Einwohnern gingen keine den Planinhalt des Bebauungsplanes betreffenden Anregungen oder Bedenken ein.

4. Abwägung

Der Stadtrat hat über eingegangene Bedenken und Anregungen im Rahmen seiner Abwägungspflicht entschieden.

Abwägungserheblich war die Anregung zur generellen Verbreiterung des die Isenach begleitenden Ufersteifens (siehe 3.2).

5. Maßnahmen zur Realisierung

Die Erschließung sowie die Neuparzellierung des Plangebietes ist bereits durchgeführt.

Aufgestellt/ergänzt: 5.93/1.94/2.94/4.94

durch das Stadtbauamt Bad Dürkheim

Bad Dürkheim, den 19.05.1994



(Sülzle)
Bürgermeister

Ausgefertigt
Stadtverwaltung
Bad Dürkheim, 15.06.94



(Sülzle)
Bürgermeister

Sm

Diese Begründung ist Bestandteil
des am 19.05.1994 angezeigten
Bebauungsplanes.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den 01.06.1994

Im Auftrag

Eichner
(Eichner)

- ANHANG:** - Begründung zum Bebauungsplan "Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen"
- Begründung zum Änderungsplan I zum Bebauungsplan "Eichenplatz-/Zumsteinsche Wiesen"
 - Auflagen der Bezirksregierung zur Aufnahme in den Baugenehmigungsbescheid.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Eichenplatz/Zumsteinsche Wiesen" der Stadt Bad Dürkheim

1. Inhalt der Planung

1.1 Der Bebauungsplan ist die Grundlage für die

- a) Errichtung neuer baulicher Anlagen einschließlich Garagen und Stellplätze,
- b) Herstellung öffentlicher und privater Verkehrsflächen,
- c) Herstellung öffentlicher und privater Grünflächen,

1.2 Er besteht im einzelnen aus

- a) der zeichnerischen Darstellung,
- b) den schriftlichen Festsetzungen, bestehend aus
 - planungsrechtliche Festsetzungen und
 - bauordnungsrechtliche Gestattungsvorschriften.

2. Abgrenzung:

2.1 Im Westen:

Beginnend an einem Punkt an der Südkante des Isenachbaches (Plan Nr. 295/7), der gegenüber der Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 155/1 liegt, verläuft die Grenze entlang der Westgrenze des Grundstücks Plan Nr. 155/1 nach Norden bis zur Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 155/1.

2.2 Im Norden:

Von diesem Punkt verläuft die Grenze entlang der Südkante der Kaiserslauterer Straße B 37 -alt- auf eine Länge von ca. 410 m nach Osten bis zur Nordostecke des Grundstücks Plan Nr. 146/9.

2.3 Im Osten:

Von hier aus folgt die Grenze der Ostgrenze des Grundstücks Plan Nr. 146/9 nach Süden bis zur Südostecke des Grundstücks Plan Nr. 146/9. Von dort aus springt die Grenze etwa 40 m nach Westen entlang der Südgrenze des Grundstücks Plan Nr. 146/9 zurück, folgt dann den Ostgrenzen der Grundstücke Plan Nr. 150/24, 150/16, 150/17 und 150/23 auf eine Länge von etwa 55 m nach Süden und überquert in gerader Linie den Isenachbach (Plan Nr. 295/7).

2.4 Im Süden:

Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze entlang der Südkante des Isenachbaches (Plan Nr. 295/7) nach Westen und stellt an der Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 155/1 wieder den Anschluß zum Ausgangspunkt her.

2.5 Vom Bebauungsplan werden folgende Grundstücke erfaßt:

155/1, 154/1, 154, 152/10, 152/6, 151/2, 151/3, 151/4, 150/4, 150/3, 150/5, 150/6, 150/7, 150/8, 152/7, 153/5, 152/8, 152/11, 152/12, 152/9, 153/4, 152/5, 152/3, 140/3, 146/11, 146/8, 146/10, 146/9, 146/6, 150/2, 150/22, 150/9, 150/10, 150/11, 150/20, 150/21, 150/14, 150/13, 150/12, 150/25, 150/24, 150/16, 150/17, 150/23.

2.6 Die Abgrenzung ergibt sich auch durch entsprechende Markierung in der zeichnerischen Darstellung.

3. Ziel und Zweck der Planung:

3.1 Die vom Bebauungsplan erfaßten Grundstücke sind als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.

Der am 4.1.1982 genehmigte und am 14.1.1982 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplan weist die Grundstücke als Wohnbaufläche aus.

3.2 Das vorgesehene Baugebiet stellt eine Erweiterung des Stadtteils Hardenburg dar. Die Planung erstreckt sich auf ein Teilgebiet, welches in diesem Stadtgebiet aufgrund seiner Lage bzw. Topographie die einzige Möglichkeit bietet, Baugebiete auszuweisen.

Bereits vor der Eingemeindung hatte sich die ehemals selbständige Gemeinde Hardenburg mit der Ausweisung der vom Bebauungsplan erfaßten Grundstücke für eine bauliche Nutzung befaßt.

3.3 Der vom Bebauungsplan erfaßte Bereich umfaßt etwa 4 ha, wovon etwa 1 ha bereits unter der Hoheit der ehemaligen Gemeinde Hardenburg bebaut worden ist. Mit dem Bebauungsplan kann im Stadtteil Hardenburg Baugebiete für Eigenheime in verdichteter Bauweise und Eigentumswohnungen unter Beachtung wirtschaftlicher Erschließungsgrundsätze zur Verfügung gestellt werden, wofür nachgewiesenermaßen auch in diesem Stadtteil ein Bedürfnis besteht.

3.4 Die ausgewiesene bauliche Nutzung nach dem Bebauungsplan fügt sich in die vorhandene Bebauung dieses Stadtteils ein und berücksichtigt die klimatologische Bedeutung der Talzone.

Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise und soll zwei Geschosse nicht überschreiten.

Von einer Bebauung freizuhalten Flächen mit standortgerechter Begrünung sind ausgewiesen. Der Bebauungsplan trägt insoweit den Belangen des Landschaftsplanes Rechnung.

Eine verkehrsgerechte Anbindung des Bebauungsgebietes erfolgt über öffentliche und private Verkehrsflächen zur B 37 alt (Kaiserslauterer Straße).

4. Erschließung:

4.1 Die Erschließungseinrichtungen sind entsprechend der Planung des Bebauungsplanes und den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs herzustellen.

4.2 Für die erstmalige Herstellung der Erschließungseinrichtungen erhebt die Stadt Bad Dürkheim Beiträge nach den jeweils geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.

- 4.3 Die zur Erstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen notwendigen Verkehrsflächen sind in das Eigentum der Stadt zu übertragen.
- 4.4 Private Erschließungsanlagen, grundstücksinterne Zugangsflächen und dergleichen werden nicht Bestandteil der öffentlichen Erschließungseinrichtungen und verbleiben im privaten Eigentum.
- 4.5 Öffentliche Beleuchtungseinrichtungen werden - soweit erforderlich - in ortsüblicher Weise installiert.

Die Beleuchtungseinrichtungen der privaten Weganlagen sind im erforderlichen Umfang von dem jeweiligen Eigentümer herzustellen.

Abwasserbehandlung:

- 5.1 Gemäß den geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen sind zur Entwässerung und zur Ableitung von Abwässern alle Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- 5.2 Die Abwasserbeseitigung, die Erhebung von Kanalisationsbeiträgen für Straßenleitungen und zentrale Einrichtungen, wie Kläranlage und Pumpwerke und die Erhebung von Gebühren sind durch Satzungen der Stadt Bad Dürkheim geregelt.

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt nach den jeweils geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen.

Versorgung:

- 5.1 Das Bebauungsplangebiet wird - soweit noch nicht geschehen - an das städtische Wasser-, Strom- und Gasversorgungsnetz angeschlossen.
- 5.2 Für den Anschluß der Grundstücke an die vorgenannten Versorgungseinrichtungen gelten die einschlägigen allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Bad Dürkheim.

Bodenordnende Maßnahmen:

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für bodenordnende Maßnahmen nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (Grenzregelung, Umlegung und Enteignung), sofern die Neuordnung der Grundstücke zur baulichen Nutzung und die eigentumsmäßige Bereitstellung der Erschließungsflächen nicht durch private Initiative zweckmäßiger abgewickelt werden kann.

Kosten für Erschließung, Kanalisation und Versorgung des Bebauungsgebietes:

- 1 Soweit zu übersehen ist, werden durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes der Stadt Bad Dürkheim nur die durch die Erschließungs- oder Kanalisationsbeiträge, Netzkostenzuschüsse und Gebührenanteile nicht gedeckten Kosten entstehen.

8.2 An tatsächlichen Gesamtkosten werden überschlägig ermittelt:

a) für Straßenbau	DM	440.000,--
b) für Kanalisation	DM	330.000,--
c) für Straßenbeleuchtung	DM	48.000,--
d) für Wasser	DM	170.000,--
e) für Strom	DM	135.000,--
f) für Gas	DM	<u>140.000,--</u>
	DM	<u>1.263.000,--</u>
		=====

14. Nov. 1983

Bad Dürkheim, den
- Stadtverwaltung -

~~September 1983~~

Umming
(Kalbfuß)
Bürgermeister



Stadt Bad Dürkheim
Az.: 610-131/Stro/Vo

Bad Dürkheim, den 2. April 1991

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Änderungsplan I" zum Bebauungsplan EICHENPLATZ - ZUMSTEINSCHER WIESEN der Stadt Bad Dürkheim
- vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB -

1. Mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 11. Mai 1984, Az.: 610-13/63-05 Badü 16/K1-Ki, wurde der Bebauungsplan EICHENPLATZ-ZUMSTEINSCHER WIESEN genehmigt.
Er ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am 14. Juni 1984 in Kraft getreten.
2. Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind für die bauliche Nutzung folgender Grundstücke die Erschließungsanlagen als "private Wohnwege" ausgewiesen:
 - a) für den Eigentumsbereich der Herren Martin und Armin Eberle (Plannummer 155/2, Größe 18.512 m²),
 - b) für den bereits bebauten Teilbereich "Eichenplatz" (Plannummern 150/6 und Teilen aus Pl.-Nr.: 50/25, 146/15 und 146/16 - früher Pl.-Nr.: 146/6 -)
 - c) für die im östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke
Pl.-Nr.: 146/12 Größe 3.616 m²
Pl.-Nr.: 146/13 Größe 2.136 m²
Pl.-Nr.: 146/ 9 Größe 3.228 m²

3.

Zu a)

Die Herren Eberle wollen ihr Grundstück Pl.-Nr.: 155/2 mit Eigenheimen bebauen, für die in Bad Dürkheim eine starke Nachfrage besteht. Um den künftigen Eigentümern dieser Eigenheime spürbare Kosten für Herstellung und Unterhaltung dieser "privaten Wohnwege" und für die Bestellung komplizierter Miteigentumsanteile hieran zu ersparen, haben die Herren Eberle mit Schreiben vom 4.5.1990 die Umwandlung der "privaten Wohnwege" in "öffentliche Verkehrsflächen" beantragt.

Der Stadtrat hat am 22. Mai 1990 dem Begehren entsprochen und die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB beschlossen.

Zu b)

Vor Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die in diesem Teilbereich erforderlichen Erschließungsanlagen bereits als öffentliche Verkehrsflächen hergestellt, aber im Bebauungsplan irrtümlich als "private Wohnwege" ausgewiesen.

Mit der vereinfachten Änderung wird diese falsche Plandarstellung korrigiert.

Zu c)

Die Eigentümer der genannten Grundstücke haben am 11. Mai 1990 schriftlich erklärt, daß sie eine Umwandlung der ausgewiesenen "privaten Wohnwege" in "öffentliche Verkehrsflächen" nicht wünschen.

4. Die dargestellten Änderungen berühren die Grundzüge der Planung nicht, da die für das Bebauungsplangebiet bereits bestehende Konzeption der Ordnung und städtebaulichen Entwicklung in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet bleibt.
Die Durchführung einer vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB ist daher gerechtfertigt.

Zu dem vereinfachten Änderungsverfahren war lediglich die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Trägerin öffentlicher Belange zu hören (vergl. § 13 Abs. 1 BauGB).

Diese hat mit Schreiben vom 19. März 1991 keine Bedenken gegen die vereinfachte Änderung erhoben.

Außer den Herren Eberle und den Eigentümern der unter 3 c) aufgeführten Grundstücke waren keine weiteren Eigentümer zu der vereinfachten Änderung zu hören (vergl. § 13 Abs. 1 BauGB). /

Stadt Bad Dürkheim

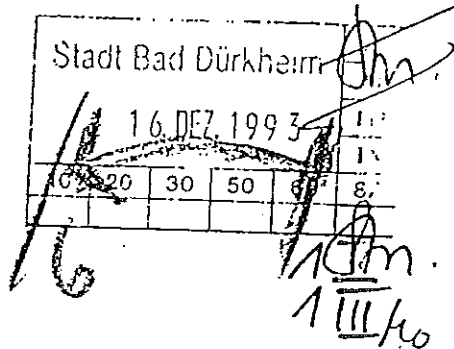
(Sülze)
Bürgermeister





Stadtverwaltung
Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24

67098 Bad Dürkheim



Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeb.)	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	547-81/DÜW, ALG 332.00.002-215	Herr Dr. Schmiedel	99-	08.12.1993

Vollzug der Abfallgesetze:

hier: Altablagerung Nr. 332.00.002-215;
Eichenplatz-Zumsteinische Wiesen, Bauvorhaben der Fa.
Eberle, Bad Dürkheim-Hardenburg

1. Ihr Schreiben vom 19.08.1993, Az.: 704-24/3/fre
2. Anruf von Herrn Sturm bei Herrn Mergen am 02.12.1993

Auf die Anfrage von Herrn Sturm bzgl. des weiteren Vorgehens im Falle des o.g. Bauvorhabens nehmen wir wie folgt Stellung:

Aufgrund der Erfassungsbewertung ist die o.g. Altablagerung, ausgehend vom unbebauten Zustand, als nicht altlastenverdächtig eingestuft. Bei den Bauarbeiten zu dem o.g. Vorhaben sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

1. Die Abtragungs-, Aushub- und Gründungsarbeiten sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung und Entsorgung der überschüssigen Massen durch einen qualifizierten Fachgutachter überwachen und dokumentieren zu lassen.
2. Der Beginn der Arbeiten ist dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) rechtzeitig vorher anzuzeigen. Dem Amt ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.
3. Auf die Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen wird hingewiesen, z.B. Technische Regeln gefährlicher Stoffe (TRGS), Unfallverhütungsvorschriften (UVV), ZH-Schriften der Zentralstelle der Unfall-

verhütung und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. (z.B. ZH 1 /183).

4. Sollten bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen oder Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich das StAWA zu benachrichtigen, damit geprüft werden kann, ob abfallrechtliche Maßnahmen geboten sind und eine Neubewertung der Fläche erforderlich wird. Das schon geborgene Material ist sicherzustellen und die Baustelle abzusichern.
5. Der Abschluß der Arbeiten ist dem StAWA anzuzeigen. Dem Amt ist die Möglichkeit der Abnahme der Baugrube bzw. der Baustelle zu geben.
6. Über die durchgeführten Baumaßnahmen sind der Bezirksregierung Unterlagen mit Flurkarten und Bauplänen (Lageplan) einschließlich der Dokumentation nach Ziffer 1 für die nach § 26 (1) LAbfWAG durchzuführende Fortschreibung des Katasters vorzulegen. Die genaue Lage sowie Art und Umfang der Bebauung (Nutzungsänderung) muß hieraus ersichtlich sein.

Wir bitten die o.g. Auflagen in Ihrem Baugenehmigungsbescheid sicherzustellen.

Im Auftrag

Dr. Gerhard Schmiedel

Dr. Gerhard Schmiedel

60.1 III

6. Kopie an

- Fa. Ebel z.K

- 60.2 I z Beachtung bei Bauanträgen } 2. v
20.1